

20. Juni 2025

Stellungnahme des LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.

Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Vorstellung des Zeitplans und Arbeits- programms sowie Veröffentlichung der wichtigen Fragen der Gewässerbewirt- schaftung im deutschen Rheineinzugsgebiet

4. Bewirtschaftungszeitraum

20. Juni 2025

Inhalt

1. Vorbemerkung.....	3
2. Bisherige Hemmnisse zur Umsetzung der Ziele der WRRL.....	4
2.1. Finanzierung	4
2.2. Bürokratie	5
2.3. Klimawandel	6
2.4. Flächenverfügbarkeiten und -konkurrenzen.....	7
2.5. Einstufung bei Trinkwasserentnahmen	8
2.6. Beteiligungsformate und Einbindung der Öffentlichkeit.....	9
3. Allgemeine Maßnahmen im Bewirtschaftungsplan für alle Flusseinzugsgebiete.....	9
3.1. Hydromorphologische Verbesserungen.....	10
3.2. Reduzierung der Spuren- und Nährstoffbelastung	10
3.3. Qualitätsüberwachung und -management	11
3.4. Klimawandelanpassung.....	12
3.5. Koordination zwischen Kommunen, Bundesländern, Bund und angrenzenden Ländern	13
4. Umwelt- und Nutzungsherausforderungen in mehreren Flussgebietseinheiten	13
4.1. Bergbaufolgen in den Flussgebietseinheiten	13
5. Spezifische Aspekte für das Flusseinzugsgebiet Rhein	14
6. Strategie zur Zielerreichung und Weiterentwicklung der WRRL.....	17
7. Fazit	17
Ihr Ansprechpartner.....	18

20. Juni 2025

Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Unsere Mitgliedsunternehmen sind auf vielfältige Weise von der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) betroffen – als direkte Adressaten von Maßnahmen (insbesondere Abwasserentsorger und Wasserkraftbetreiber) sowie durch die gewässerschützende Wirkung (insbesondere Wasserversorger).

Die Flussgebietsgemeinschaft (FGG) Rhein hat das Dokument „Vorstellung des Zeitplans und Arbeitsprogramms sowie Veröffentlichung der wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung im deutschen Rheineinzugsgebiet“ für den 4. Bewirtschaftungszyklus der Umsetzung der WRRL am 22.11.2024 zur Anhörung veröffentlicht.

Die Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft stehen grundsätzlich hinter den Zielen der WRRL. Gewässerschutz ist eine der zentralen Herausforderungen unserer Gesellschaft, die ambitioniert und mit vollem Engagement von allen Beteiligten angegangen werden muss. Im Detail sehen wir die bisherige Umsetzung der WRRL allerdings kritisch und halten für den 4. Bewirtschaftungszyklus grundlegende Änderungen in der Vorgehensweise für dringend erforderlich.

Wir bitten daher um Berücksichtigung unserer Hinweise:

1. Vorbemerkung

Mit dem Beschluss und Inkrafttreten der EU-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) wurde ein ganzheitlicher Ansatz für den Gewässerschutz eingeführt. Die Richtlinie verfolgt das Ziel, die europäischen Gewässer umfassend zu schützen und nachhaltig zu bewirtschaften. Konkret stärkt sie dabei folgende Maßnahmen aus Sicht der Wasserwirtschaft:

- Ökologische Ziele: Verbesserung und Erhaltung des guten ökologischen und chemischen Zustands aller Gewässer
- Vorrang der Trinkwasserversorgung: Priorisierung vor anderen Wassernutzungen
- Langfristige Wasserversorgungssicherheit: Schutz der Wasserressourcen für Trinkwasserversorgung und Landwirtschaft
- Vermeidung und Reduzierung von Wasserverschmutzung: Festlegung strenger Umweltqualitätsnormen

20. Juni 2025

- Stärkung der Wasserbewirtschaftungsplanung: Einführung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen
- Öffentliche Beteiligung und Transparenz: Einbindung der Öffentlichkeit in die Planung und Umsetzung
- Wirtschaftliche Anreize durch das Verursacherprinzip: Faire Kostendeckung für Wasserleistungen
- Transnationale Zusammenarbeit: Koordinierte Bewirtschaftung grenzüberschreitender Flusseinzugsgebiete
- Nationale Wasserstrategie: Fortführung und Konsequente Umsetzung der priorisierten Maßnahmen der Nationalen Wasserstrategie

Vor diesem Hintergrund gliedert sich die Stellungnahme zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit in mehrere fachliche Hauptkapitel: Das zweite Kapitel behandelt die bisherigen Hemmnisse bei der Umsetzung der Maßnahmen der WRRL, gefolgt vom dritten Kapitel in welchem die Maßnahmen - die für alle Flusseinzugsgebiete gelten - behandelt werden, während das folgende vierte Kapitel Herausforderungen in mehreren Flussgebietseinheiten zusammenfasst. Das fünfte Kapitel beleuchtet die spezifischen Besonderheiten des Flusseinzugsgebiets Rhein. Anschließend wird eine Strategie zur Zielerreichung und Weiterentwicklung der WRRL vorgestellt, um zum Schluss mit dem Fazit die Stellungnahme zu schließen.

2. Bisherige Hemmnisse zur Umsetzung der Ziele der WRRL

2.1. Finanzierung

Die WRRL sieht die Entwicklung und Anwendung konkreter Instrumente für die Kosten-Nutzen-Bewertung von Maßnahmen sowie zur Ermittlung unverhältnismäßig hoher Kosten ausdrücklich vor. Dem wurde in den ersten drei Bewirtschaftungszyklen in keiner Weise Rechnung getragen.

Kosteneffizienz bedeutet, ein bestimmtes Umweltziel zu den niedrigsten Kosten zu erreichen. Dies kann ggf. um (nicht bereits in der Verwirklichung der gewässerbezogenen Umweltziele enthaltene) Nutzenaspekte ergänzt werden. Die Ansätze sollten konzeptionell nicht vermengt und beide in der Maßnahmenplanung und -priorisierung wie von der WRRL vorgesehen angewendet werden. Durch den Verzicht auf die Definition von Maßstäben und Prozessen in

20. Juni 2025

diesem Bereich wird den Wasserbehörden ein übermäßig weitreichender Ermessensspielraum eingeräumt. Die Auswahl kosteneffizienter Maßnahmen ist aber eine Grundvoraussetzung, um unverhältnismäßig hohe Kosten zu vermeiden. Wird die Kosteneffizienz der Maßnahmen nicht systematisch und nachvollziehbar ermittelt, sind auch Rechtfertigungen von Ausnahmen letztlich angreifbar.

Konkret wurde in den bisherigen Bewirtschaftungszyklen den Wasserbehörden lediglich ein grober Rahmen zur Ermittlung der Kosteneffizienz von Maßnahmen sowie vor allem zum Vergleich der Kosteneffizienz unterschiedlicher Maßnahmen an die Hand gegeben. Kombiniert mit der sehr unterschiedlichen Qualität der Maßnahmenarten für unterschiedliche Verursachergruppen (bspw. Einleitungsbescheide mit konkreten P-Grenzwerten für Kläranlagen vs. Freiwilligkeitsprinzip in der Landwirtschaft) folgt daraus z.B. bei der Minimierung der Phosphoreinträge in Oberflächengewässer einerseits eine einseitige Belastung der Kläranlagenbetreiber, und andererseits möglicherweise unnötig hohe Kosten für die Zielerreichung. Es gibt keine konkreten Vorgaben, wie Kosten und Nutzen unterschiedlicher Maßnahmenarten zu berechnen bzw. bewerten, noch wie diese miteinander zu vergleichen sind – insbesondere, wenn es um den Vergleich hoheitlicher mit privaten Maßnahmen geht.

Auf diese Weise kann überhaupt nicht seriös beantwortet werden, ob es alternative Maßnahmen von mehreren unterschiedlichen Maßnahmenträgern bzw. Verursachergruppen gibt, die zum gleichen Ergebnis – nämlich dem guten ökologischen Zustand – mit unterschiedlicher Kosteneffizienz kommen. Zu Lasten der Kläranlagenbetreiber wird also in aller Regel einfach angenommen, dass die weitere Ertüchtigung von Kläranlagen die kosteneffizienteste Maßnahme zur Zielerreichung ist, weil sie gar nicht seriös mit alternativen Maßnahmen verglichen wird.

Für den 4. Bewirtschaftungszyklus sollte hier endlich der notwendige Rahmen für eine realistische, maßnahmentypenübergreifende Kosten-Nutzen-Betrachtung geschaffen werden.

2.2. Bürokratie

Zu viel Bürokratie bindet unnötig Ressourcen und hemmt damit nicht zuletzt den notwendigen Umbau zur Klimaneutralität. Unter Wahrung des Wettbewerbs im EU-Binnenmarkt müssen Verfahren beschleunigt werden, beispielsweise durch die Ergänzung einer klaren Fristvorgabe für die beihilferechtliche Prüfung durch die EU-Kommission. Auch eine Ausweitung der

20. Juni 2025

Ausnahmetatbestände für öffentliche Infrastrukturen würde helfen, gerade die Möglichkeiten zur Unterstützung des wichtigen Infrastrukturausbaus zu erleichtern. Insbesondere wasserrechtliche Verfahren dauern zu lange, so dass der Schutz der Ressource Wasser nicht die notwendige Priorität und Geschwindigkeit erfährt.

Auch auf die Effizienz der eingesetzten Mittel gilt es zu achten, hierzu wird auf das vorangestellte Kapitel verweisen.

2.3. Klimawandel

Die Klimaveränderungen mit zunehmenden Trockenperioden und Starkregenereignissen stellen die Wasserwirtschaft vor immense Herausforderungen. Um die Wasserversorgung langfristig zu sichern, müssen Investitionen in die wasserwirtschaftliche Infrastruktur deutlich schneller umgesetzt werden. Dazu brauchen wir – analog zum Ausbau Erneuerbarer Energien – Genehmigungsverfahren, die den Ausbau der Infrastruktur beschleunigen.

Zudem müssen wir die Wasser- und Abwasserinfrastruktur konsequent an die Folgen des Klimawandels anpassen. Dazu gehören nicht nur der Ausbau und die strukturelle Anpassung an Starkregenereignisse und langanhaltende Trockenperioden, sondern auch die Integration von Wasser in die städtische Infrastrukturplanung. Regenwassermanagement, begrünte Dachflächen und versickerungsfähige Wege können dazu beitragen, Grundwasserneubildung zu fördern und Abflussmengen besser zu regulieren.

Auch der Schutz unserer Wasserressourcen muss weiter in den Fokus rücken. Um die Qualität unserer Gewässer langfristig zu sichern, gilt es, Verschmutzungen bereits an der Quelle zu vermeiden. Das bedeutet beispielsweise, Pflanzenschutzmittel und schädliche Stoffe nicht ins Wasser einzutragen und Altmedikamente umweltgerecht zu entsorgen. Entscheidende Stell-schraube ist deshalb die konsequente Anwendung des Vorsorge- und Verursacherprinzips. Andernfalls machen aufwändige und energieintensive Verfahren in der Aufbereitung des Wassers beziehungsweise zur Klärung des Abwassers Investitionen in Energieeinsparungen zunichte.

Die konsequente Anwendung dieses Prinzips gewinnt auch angesichts der zunehmenden Relevanz der Quantität von Wasserressourcen immer mehr an Bedeutung. Je weniger Wasser zur Verfügung steht, umso wichtiger ist der Schutz der Wasserressourcen vor Einträgen und

20. Juni 2025

damit die Sicherung der Qualität. In Zeiten längerer und extremerer Trockenperioden muss der öffentlichen Wasserversorgung Vorrang vor anderen Nutzungen und Bewirtschaftungsaspekten entsprechend der bestehenden Regelung im Wasserhaushaltsgesetz auch tatsächlich eingeräumt und damit die lebensnotwendige und im Hinblick auf Hygiene erforderliche Daseinsvorsorge der Bevölkerung sichergestellt werden. Wichtig ist darüber hinaus Transparenz über das nutzbare Wasserdargebot, die tatsächliche Entnahme aller Nutzer und die Emissionen in die Gewässer.

Eine entscheidende Rolle für die Klimaresilienz spielt die Anpassung und wo nötig weitere Vernetzung der Infrastrukturen. Bei wasserwirtschaftlichen Vorhaben sind behördliche Genehmigungsverfahren zu verkürzen beziehungsweise zu beschleunigen. Darüber hinaus muss die Herstellung notwendiger überregionaler Verbindungen von Wasserversorgungssystemen über Fernwasserleitungen politisch unterstützt und wirtschaftlich gefördert werden. Eine gute Risikovorsorge schließt unter anderem die Stärkung und den Aus- beziehungsweise Umbau der Wasserinfrastruktur ein. Bei städtebaulichen Planungen muss ein Paradigmenwechsel erfolgen: weg von der Wasserabführung hin zu lokaler Wasserhaltung und Versickerung.

2.4. Flächenverfügbarkeiten und -konkurrenzen

Zunehmende Flächenversiegelung sowie unterschiedliche extensive Flächennutzungen schränken die Qualität und die Quantität der künftig zur Verfügung stehenden der Wasserressourcen, insbesondere für die Trinkwasserversorgung, ein. Darüber hinaus ist generell ein Anstieg der Mehrfachnutzungen einerseits der Flächen bzw. andererseits auch damit im Zusammenhang stehend der Wasserressourcen zu verzeichnen. Um Qualität und Quantität der Wasserressourcen ganzheitlich beurteilen und im Interesse der Versorgungssicherheit steuern zu können, ist unbedingt eine lückenlose Erfassung und Transparenz aller Entnahmen notwendig. Bei Wassermangelsituationen muss ein Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung vor anderen Nutzungen gelten. Darüber hinaus muss die Qualität der Gewässerressourcen abgesichert und weiterhin priorisiert werden.

Die Sicherstellung der Wasserversorgung ist eine ganzheitliche Aufgabe, die auch über die Wasserwirtschaft hinaus viele Sektoren betrifft. So sollte bspw. in Industrie- und Gewerbeanlagen die zukünftige Nutzung von Wasser mit der Nutzung von Best-Practice-Ansätzen in vergleichbaren Industrie- und Gewerbeanlagen verknüpft werden. Dies gilt insbesondere für die

20. Juni 2025

Neuansiedlung. Dabei ist darüber hinaus auch ein Umdenken der Genehmigungspraxis erforderlich: Erst wenn die Verfügbarkeit von Wasser sichergestellt ist, sollte, insbesondere bei industriellen Großprojekten, eine Genehmigung erfolgen – und nicht umgekehrt. Dies muss auch auf europäischer Ebene bedacht und verpflichtend im Acquis der EU verankert werden. In der Landwirtschaft ist außerdem mit einem zunehmenden Wasserbedarf bei der Bewässerung zu rechnen. Dabei darf vor dem Hintergrund des Klimawandels aber nicht einfach eine Fortschreibung der Berechnungstechniken und Einsatzzeiten erfolgen. Vielmehr müssen Maßnahmen gezielt gefördert werden, die nach dem Best-Practice-Ansatz Lösungen anderer Länder adaptieren (wie z. B. Israel) und diese einführen.

In den Flächennutzungsplänen gilt es frühzeitig die Möglichkeiten des Ressourcenschutzes mitzudenken. Die mit der Raumplanung befassten Behörden und Gremien sind für die Belange des Gewässerschutzes auch im Sinne der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinden und der zur Verfügung stehenden Wasserressourcen – mit Blick auf Qualität und Quantität – zu sensibilisieren und ggf. zu schulen. Eine (Wieder)Einführung von Wasservorranggebieten, die im Interesse der Sicherung der künftigen Wasserversorgung raumordnerisch ausgewiesen werden, wäre zu begrüßen.

2.5. Einstufung bei Trinkwasserentnahmen

In den bisherigen Bewirtschaftungszyklen hatte man sich innerhalb der LAWA auf eine gemeinsame Vorgehensweise geeinigt, nach der der Zustand der Wasserkörper, die für Trinkwasserentnahmen genutzt werden, flächendeckend als gut eingestuft wird, weil „durch aufwändige Reinigungsstufen und Störfallpläne hier sichergestellt wird, dass die Anforderungen an die Qualität des Trinkwassers jederzeit eingehalten werden.“ Offensichtlich wird zur Bewertung das aufbereitete Trinkwasser herangezogen. Diese Vorgehensweise lehnen wir ab.

Sie ist in keiner Weise dazu geeignet, die Qualität der Wasserkörper zu bewerten und durch passende Maßnahmen langfristig für die Trinkwasserversorgung zu erhalten bzw. zu verbessern. Die Aufbereitung durch die Wasserversorgung maskiert so mögliche Defizite im qualitativen Zustand der Wasserkörper. Die richtige Vorgehensweise wäre die Bewertung der Rohwasserqualität vor Aufbereitung. Es kann nicht sein, dass ein Grundwasserkörper in einem schlechten chemischen Zustand ist, gleichzeitig aber in einem guten Zustand für Trinkwasserentnahmen. Art. 7 Abs. 3 der WRRL fordert „den erforderlichen Schutz der ermittelten

20. Juni 2025

Wasserkörper, um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern“.

Die bisherige Vorgehensweise, die zu flächendeckend als in gutem Zustand eingestuft für die Wasserversorgung genutzten Grundwasserkörpern führt, halten wir für nicht zielführend. Vielmehr sollte bei der Betrachtung der ökologische Zustand der Grundwasserkörper UND die Erfüllung der Anforderungen der Trinkwasserrichtlinie dargestellt werden. Ein Grundwasserkörper, der sich in einem schlechten chemischen Zustand befindet, kann mit Blick auf Art. 7 Abs. 3 WRRL nicht als „gut“ aus Trinkwassersicht eingestuft werden.

2.6. *Beteiligungsformate und Einbindung der Öffentlichkeit*

Die aktive Beteiligung der Öffentlichkeit und der Akteure ist ein zentrales Element der Bewirtschaftungsplanung. Während der Pandemie-Zeit konnten viele Beteiligungsformate nicht mehr durchgeführt werden oder wurden durch Online-Formate ersetzt. Das war keine gute Entwicklung, da die fehlenden direkten Diskussionen und niedrigschwellige Mitwirkungsmöglichkeiten die Qualität und Reichweite der Beteiligung und am Ende auch des Bewirtschaftungsplans beeinträchtigt haben.

Generell gilt es:

- niedrigschwellige Mitwirkungsmöglichkeiten und Austauschformate wiederzubeleben
- Maßnahmen der wasserbewussten Stadtplanung zu fördern und kommunizieren
- Maßnahmen so darstellen und clustern, dass sie den einzelnen Trinkwassereinzugsgebieten zugeordnet werden können, und die Anhörungsdokumente den Wasserversorgungsunternehmen entsprechend aufbereitet digital zur Verfügung zu stellen
- Maßnahmen mit den jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen eng abzustimmen

3. *Allgemeine Maßnahmen im Bewirtschaftungsplan für alle Flusseinzugsgebiete*

Trotz der unterschiedlichen Herausforderungen einer jeden Flussgebietseinheit gibt es einige allgemeine Punkte, die in nahezu allen Flussgebietseinheiten in Deutschland und

20. Juni 2025

weitreichender auch in Europa verbesserungswürdig sind. Diese werden in den nachfolgenden notwendigen Handlungspunkten aufgelistet.

3.1. Hydromorphologische Verbesserungen

- Renaturierung zur Förderung natürlicher Flussverläufe vorantreiben
- Durchgängigkeit für aquatische Organismen verbessern, da die Fortpflanzung, Nahrungssuche und gesunde Populationen mit höherer genetischer Vielfalt davon abhängen
- keine zusätzlichen finanziellen Belastungen für Unternehmen und letztlich Kunden durch Maßnahmen an energie- und wasserwirtschaftlichen Anlagen generieren
- entsprechende Förderprogramme bzw. Gegenfinanzierungen für Maßnahmen gestalten
- Ausbau und Erhalt der Strom- und Wärmegewinnung aus Wasserkraft zur Erreichung der Klimaziele im Einklang mit den Zielen des Gewässerschutzes forcieren
- es sind keine Forderungen zu stellen, die über den Stand der Technik hinausgehen
- Bestandsschutz für Anlagen der Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserbehandlung gewährleisten

3.2. Reduzierung der Spuren- und Nährstoffbelastung

- diffuse Einträge aus der Landwirtschaft (Nährstoffe wie Stickstoff und Phosphor, sowie Pflanzenschutz- und Pflanzenbehandlungsmittel inklusive deren Metabolite) durch gezielte Begrenzung und vor allem Überwachung deren Umsetzung eindämmen
- Maßnahmen zur Abwasserbehandlung, Regenwassersteuerung und Renaturierung haben die Gewässergüte nachhaltig verbessert und sollten – unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und der Leistungsfähigkeit der Maßnahmenträger – ausgebaut werden
- Umsetzung des Verursacherprinzips und Verantwortungsbewusstsein der Hersteller stärken
- den guten chemischen Zustand der Gewässer (Ziel der WRRL) erreichen

20. Juni 2025

- Verbindungen zu anderen relevanten internationalen Richtlinien/Abkommen (bspw. IEP, Sanco) schaffen, um eine lückenlose, einheitliche und umfassende Regulierung zu erreichen
- Kläranlagen und Kanalisationssysteme sorgen dafür Schadstoffe aus dem Abwasser zu entfernen, trotz hoher Bemühungen ist dies nicht bei allen Schadstoffgruppen möglich. Um den Aufwand der Schadstoffeliminierung auf ein Minimum zu reduzieren, ist das Vorsorge- und Verursacherprinzip (Stichwort: Vermeidung/Minimierung an der Quelle) anzuwenden.
- konsequente Umsetzung des risikobasierten Ansatzes nach EU-Trinkwasserrichtlinie bzw. Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) für die Priorisierung von Maßnahmen
- ordnungsrechtliche Maßnahmen für die Reduktion von problematischen Stoffen anwenden
- konsequentes Umsetzen von EU-Nitratrichtlinie, Düngegesetz sowie Düngeverordnung
- es sind keine Forderungen zu stellen, die über den Stand der Technik hinausgehen

3.3. Qualitätsüberwachung und -management

- Fortführung der Maßnahmen aus den Wasserstrategien der Bundesländer
- Schaffung von transparenten Regeln für Wasserentnahmen der Landwirtschaft
- Messnetze zur Güteüberwachung des Oberflächen- und Grundwassers den Anforderungen entsprechend ausgestalten und die Messprogramme fortsetzen
- Ergebnisse müssen auch in Maßnahmen münden, die zu einer Verbesserung der Qualität führen, damit der Aufwand in der Trinkwasserversorgung reduziert wird oder zumindest nicht weiter steigt
- Eine lückenlose und digital verarbeitbare Datenerhebung zur Anwendung von Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft ist zu schaffen; Ziel ist ein nachvollziehbares und unmittelbar effizientes, kontrollierbares Anwendungskataster zum Schutz des Trinkwassers

20. Juni 2025

- Maßnahmen zur Anpassung der Wasserentnahme sind nur zulässig, wenn die Versorgungssicherheit der Trinkwasserversorgung gewährleistet ist, insbesondere für die Absicherung von Spitzenbedarfen
- Bevorzugt sollen die für die Trinkwassergewinnung durch Uferfiltrat, Grundwasser und Grundwasseranreicherung genutzten Gewässer in einen guten Zustand versetzt werden, damit die Trinkwasserversorgung nach Menge und Beschaffenheit langfristig gesichert werden kann
- Wassereinsparung in der Trinkwasserversorgung sind nach anerkannten technischen Standards umsetzen
- Sonderlasten wie Abwasserabgabe und Wassernutzungsentgelt werden abgelehnt; solange sie bestehen, sollen sie zweckgebunden für Maßnahmen in Trinkwassergewinnungsgebieten verwendet werden
- ein konsequentes Fortführen der Altlastensanierung ist prioritär in Trinkwassereinzugsgebieten

3.4. Klimawandelanpassung

- Der Klimawandel ist von Beginn an in alle Planungen einzubeziehen, da die Auswirkungen langfristig bestehen
- Einbezug von Szenario-Analysen für die Jahre 2030, 2050 und 2100 als Grundlage für die langfristige Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung
- Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sowie der Wasserversorgung für Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe mit klarem Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung
- Entwicklung spezifischer Versorgungs-, Vorsorge- und Krisenkonzepte durch Wasserversorger
- Temporäres Trockenfallen von Vorflutern ist zu berücksichtigen
- Vermeidung und/oder Management von aquatischen Toxinen ist notwendig
- Entwicklung von Leitlinien für das Management von Phasen der Wasserknappheit ist voranzutreiben
- Entwicklung von Leitlinien für eine wasserbewusste/wassersensible Stadtplanung ist umzusetzen

3.5. Koordination zwischen Kommunen, Bundesländern, Bund und angrenzenden Ländern

- Gewährleistung eines länderübergreifenden Abstimmungsprozess, insbesondere auf Fachbehörden-Ebene
- Verbesserung von Meldekettten für besondere Ereignisse (Hoch- und Niedrigwasser, Unfälle, Veränderungen von Qualität etc.), insbesondere zwischen Behörden und zu den Wassernutzern

4. Umwelt- und Nutzungsherausforderungen in mehreren Flussgebietseinheiten

Obwohl Flussgebietseinheiten (FGE) geografisch oft voneinander entfernt liegen, weisen viele von ihnen vergleichbare Umwelt- und Nutzungsherausforderungen auf. Diese Ähnlichkeiten sind weniger durch räumliche Nähe als vielmehr durch ähnliche Einflussfaktoren bedingt. Vor allem Industrie, Bergbau und intensive landwirtschaftliche Nutzung führen in verschiedenen Regionen zu Belastungen, die eine gezielte Anpassung von Maßnahmen erforderlich machen.

So sind Flussgebietseinheiten mit stark industrialisierten Einzugsgebieten häufig von erhöhten Stoffeinträgen wie Schwermetallen und organischen Schadstoffen betroffen – unabhängig davon, ob sie im Norden, Westen oder Süden Deutschlands liegen. Dagegen sind küstennahe Flussgebiete durch ihre besondere hydrologische Lage geprägt. Hier spielen zusätzliche Eintragspfade eine Rolle, wie etwa Nährstoffeinträge über den atmosphärischen Transport oder den Einfluss salzhaltiger Wassermassen, die die Maßnahmenplanung weiter verkomplizieren.

4.1. Bergbaufolgen in den Flussgebietseinheiten

Die Folgen des Bergbaus betreffen sowohl ehemalige Abbaustätten als auch Regionen mit noch aktivem Bergbau und führen in mehreren Flussgebietseinheiten zu vielfältigen Belastungen der Fließgewässer.

- Flussgebietseinheit Elbe: ehemaliger Uran- und Erzbergbau sowie Kalibergbau und aktiver Braunkohleabbau im Lausitzer und Mitteldeutschen Revier

20. Juni 2025

Folgen: Salz- und Schwermetallbelastungen, Sulfatbelastung und Grundwasserabsenkungen sowie Auswirkungen auf Zustand der Oberflächengewässer

- Flussgebietseinheit Oder: aktiver und ehemaliger Braunkohleabbau
Folgen: Sulfatbelastung und Grundwasserabsenkungen sowie Auswirkungen auf Zustand der Oberflächengewässer
- Flussgebietseinheit Weser: aktiver Kalibergbau
Folge: hohe Chlorid- und Sulfatwerte
- Flussgebietseinheit Ems: ehemaliger Bergbau und Industrialisierung
Folgen: Belastungen aus Kohle- und Stahlindustrie
- Flussgebietseinheit Rhein: ehemaliger Steinkohlebergbau
Folgen: Eintrag von Chlorid und Sulfat

Zur Minderung und/oder Beseitigung der bestehenden Bergbaufolgen werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Länderübergreifende Zusammenarbeit zur Reduzierung der negativen Bergbaufolgen erforderlich
- Fortsetzung und Weiterentwicklung der bestehenden Strategien zur Minimierung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt
- Auswirkungen von Grundwasserabsenkungen (Wasserdargebot) sind auf ein verträgliches Maß zu reduzieren
- Fortführung und Anpassung von Simulationsmodellen für den Wasserhaushalt als Grundlage für weitere Entscheidungen
- enge Abstimmung mit den bergbaulichen Sanierungsunternehmen

5. Spezifische Aspekte für das Flusseinzugsgebiet Rhein

Die Einteilung der Flusseinzugsgebiete in Deutschland basiert auf dem Grundsatz der Bewirtschaftung nach natürlichen Einzugsgebieten – ein Konzept, das mit der WRRL im Jahr 2000 gesetzlich verankert wurde. Ziel ist es, eine länderübergreifende und nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer sicherzustellen, die sich an den geologischen und hydrologischen Gegebenheiten der Flusseinzugsgebiete orientiert.

20. Juni 2025

Mit der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht wurden die neun Flussgebietseinheiten definiert. Von Norden nach Süden: Eider, Schlei/Trave, Warnow/Peene, Elbe, Oder, Weser, Ems, Rhein, Maas, Donau.

Jede Flussgebietseinheit (FGE) bringt eigene Besonderheiten mit sich, die bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen gezielt berücksichtigt werden müssen. Diese Besonderheiten ergeben sich aus einer Vielzahl von Faktoren, darunter die hydrologischen und geologischen Gegebenheiten, landschaftliche und klimatische Unterschiede sowie die Nutzungsintensität durch Siedlungen, Industrie und Landwirtschaft. Auch der Zustand der Gewässerökologie und das Schadstoffaufkommen variieren erheblich zwischen den Flusseinzugsgebieten und erfordern eine angepasste Herangehensweise.

Konkret schlagen wir für das Flusseinzugsgebiet Rhein die folgenden Maßnahmen vor:

- Es ist zu befürchten, dass ausgeprägte Niedrigwasserereignisse wie in den Jahren 2003, 2019 und 2022 in Zukunft häufiger und ausgeprägter auftreten werden, da der Anteil von Schnee- und Gletscherschmelzwasser, der den Rheinabfluss bei Niedrigwasser stützt, abnimmt. Eine Anpassung des Schutzstatus des Rheins an die Abfluss- und Mengensituation ist dringend erforderlich. Der Klimawandel wirkt sich auf das Abflussregime aus. Niedrigwasserperioden treten am Rhein immer häufiger auf. Der Abwasseranteil aus kommunalen, gewerblichen und industriellen Kläranlagen nimmt in solchen Situationen entsprechend zu, mit deutlichen Auswirkungen auf die Wasserqualität. Quantitative und qualitative Aspekte sind daher eng miteinander verknüpft.
- Der Schutz des Rheins und seiner Nebenflüsse spielt für die Wasserversorger nach wie vor eine zentrale Rolle, insbesondere im Hinblick auf die große Zahl organischer Mikroverunreinigungen. Immer wieder treten neue unerwünschte Stoffe auf. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an die Trinkwasserqualität durch neue oder niedrigere Grenzwerte (z.B. PFAS). Wirksame Maßnahmen zum Schutz der Trinkwasserressourcen sowie eine stärkere Fokussierung auf die für die Trinkwassergewinnung relevanten Stoffe (sog. PMT-Stoffe) haben für die Wasserversorgungsunternehmen höchste Priorität.
- In Kapitel 4.2 des angehörten Dokuments der Flussgebietseinheit Rhein („Nähr- und Schadstoffeinträge aus Punktquellen und diffusen Quellen in Oberflächengewässer

20. Juni 2025

und das Grundwasser“) sollte unter der Überschrift „Verringerung von Nährstoffeinträgen“ die bisherige Entwicklung der Einträge aus Punkt- und diffusen Quellen dargestellt werden. Die Daten aus dem WRRL-Monitoring liegen vor, daher sollten der Rückgang der P- und N-Einträge aus kommunalen Kläranlagen seit Beginn der WRRL-Umsetzung und die beinahe unveränderten Einträge aus diffusen Quellen so auch benannt werden. Zur Entwicklung zielführender Bewirtschaftungsmaßnahmen für den 4. Zyklus halten wir diese Erkenntnis für zentral, weshalb sie auch Bestandteil schon der wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung sein sollte.

- Kritisch bewerten wir dagegen ganz am Ende von Kapitel 4.2 die lapidare Feststellung, dass die für das Rheineinzugsgebiet relevanten Schadstoffe wie PFAS, PAK oder Pflanzenschutzmittel aufgrund ihrer Persistenz „trotz teilweiser Einsatzverbote die Gewässer auch in Zukunft noch belasten“ werden. Dies klingt nach Aufgabe, nach Wirkungslosigkeit von Maßnahmen wie Einsatzverboten. Damit wird aus unserer Sicht eine völlig falsche Botschaft vermittelt. Die Formulierung sollte stattdessen die Erkenntnis „die Dosis macht das Gift“ transportieren. Natürlich sind gerade wegen der Persistenz dieser Stoffe wirkungsvolle Maßnahmen wie Einsatzverbote erforderlich, um die Belastung nicht ins Unendliche zu erhöhen. Die aktuellen Belastungen sind schlimm genug, aber noch zu bewältigen. Wenn dem Eintrag von PFAS, PAK und Pflanzenschutzmitteln aber nicht endlich wirksame Minimierungsmaßnahmen an der Quelle entgegengesetzt werden, ist eine irgendwann nicht mehr zu bewältigende Belastungssituation in einer zunehmenden Anzahl an Gewässern unvermeidlich.
- Insbesondere mit Blick auf Kapitel 4.4 („Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels“) sollten die Fortführung der Maßnahmen aus den Wasserstrategien der Bundesländer konsequent umgesetzt (Zukunftsplan Wasser Hessen, Zukunftsplan Wasser Rheinland-Pfalz, Masterplan Wasserversorgung 2040 Saarland, Masterplan Wasserversorgung Baden-Württemberg) bzw. zeitnah Wasserstrategien erstellt werden (Fertigstellung eines Masterplans Wasser in Niedersachsen, zukünftige Zukunftsstrategie Wasser Nordrhein-Westfalen, Zukunftsstrategie Wasserversorgung Baden-Württemberg, Wasserzukunft Bayern 2050).

20. Juni 2025

6. Strategie zur Zielerreichung und Weiterentwicklung der WRRL

Um den auch für Deutschland notwendigen Gewässerschutz europaweit weiter mit Priorität im Fokus zu halten, erachten es LDEW und BDEW inkl. seiner anderen Landesgruppen und -organisationen für zwingend, die europäische Wasserrahmenrichtlinie als modernes Steuerungsinstrument grenzübergreifenden Gewässerschutzes, auch über den Bewirtschaftungszeitraum 2027 hinaus, in geeigneter Weise fortzusetzen. Ziel muss es sein, eine modernisierte und reformierte Anschlussvereinbarung zu treffen, über welche die relevanten Themen der Verhinderung von Schadstoffeinträgen, der Anpassung an den Klimawandel, des Umgangs mit der Gewässermorphologie und andere relevante Themen dauerhaft im Mittelpunkt bleiben.

7. Fazit

Als bisherige Hemmnisse zur Umsetzung der Ziele der WRRL wurden die folgenden Themenfelder identifiziert:

- Finanzierung
- Bürokratie
- Klimawandel
- Flächenverfügbarkeit und -konkurrenzen
- Einstufung bei Trinkwasserentnahmen
- Beteiligungsformate und Einbindung der Öffentlichkeit

Für diese Themenfelder wurden Maßnahmen beschrieben, die das Ziel der Richtlinie, die europäischen Gewässer umfassend zu schützen und nachhaltig zu bewirtschaften, unterstützen. Darüber hinaus sind konkrete flussgebietsspezifische Maßnahmen genannt, deren Umsetzung unabdingbar ist.

In diesem Zusammenhang sei auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig vom 6. März 2025 hingewiesen, in welchem das Gericht festgestellt hat, dass verschärfte Maßnahmen für den Gewässerschutz notwendig für die Erfüllung der Ziele der WRRL sind – dies gilt nicht nur für das Einzugsgebiet der Ems und ist daher auf alle Flussgebietseinheiten sinngemäß direkt zu übertragen.

20. Juni 2025

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie als modernes Steuerungsinstrument grenzübergreifenden Gewässerschutzes gilt es fortzuführen und weiterzuentwickeln.

Ihr Ansprechpartner

Sebastian Exner

exner@ldew.de

Telefon 06131- 627 69-15